

Stellungnahme des Rektorates der UMIT

zu den Anregungen, Anmerkungen und Empfehlungen auf Basis des vorliegenden Gutachtens zur Akkreditierung des Universitätslehrganges „Mediation und Konfliktmanagement“

Einleitend darf seitens der Universitätsleitung und den Fachvertreter/innen der Psychologie der Gutachter/innen-Gruppe sowie dem Vertreter der Geschäftsstelle AQ Austria für die konstruktiven und kollegialen Gespräche im Zuge des Vor-Ort-Besuchs anlässlich ggst. Akkreditierungsverfahrens gedankt werden.

Es freut uns sehr, dass sich die im Zuge der Gespräche vermittelte Begeisterung und positive Resonanz der Gutachter/innen-Gruppe auch in dem vorliegenden Gutachten widerspiegelt.

Die hilfreichen Rückmeldungen der Expert/inn/en bestärken uns in unserem Weg, einerseits durch die Einrichtung und die Weiterentwicklung des Universitätslehrganges „Mediation und Konfliktmanagement“ ein qualitativ hochwertiges und nachhaltiges Studienangebot für Interessierte Westösterreichs und der angrenzenden deutschsprachigen Region zu gestalten. Zumal bislang noch keine vergleichbaren universitäre Ausbildungsformate angeboten werden, begreifen wir dies auch als Teil unseres gesellschaftlichen Auftrags und unserer Verantwortung – nicht zuletzt in Hinblick auf die Chancengleichheit, was den Zugang zu universitären Ausbildungen im Bereich der Mediation und des Konfliktmanagements in der österreichischen Hochschullandschaft betrifft. Andererseits wollen wir schrittweise das Potential ggst. Universitätslehrganges als Kondensationspunkt praxis- und berufsrelevanter Forschungsaktivitäten im Bereich der Mediation und Konfliktmanagement (Stichwort: Mediationsforschung) innerhalb des etablierten Forschungsraums der Psychologie an der UMIT nützen und dahingehend das Forschungsprofil der Psychologie erweitern.

Angesichts der zahlreichen sehr positiven Begutachtungsergebnisse (Anm.: 23 von 24 Prüfkriterien sind erfüllt.) erlauben wir uns in nachfolgenden Ausführungen auf jene Anregungen und Empfehlungen einzugehen, die durch unsere Rückmeldung – in Hinblick auf eine weitere Qualitätssteigerung ggst. Studienangebots – noch angereichert werden können. Diese Stellungnahme wurde in enger Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Universitätsprofessor/inn/en des Institutes für Psychologie und dem Rektorat der UMIT gemeinsam erarbeitet.

Ad 4.1 Prüfkriterien § 17 Abs. 1 lit. a. - n.: Studiengang und Studiengangmanagement

S. 7: „[...] eine bereits vorhandene (vergleichbare) Mediations-Ausbildung nicht nur die Zulassung zum Studium auch ohne Hochschulreife ermöglichen kann, sondern Ausbildungen in diesem Bereich im Wert von 45 ECTS-Punkten angerechnet werden können. Da die Gutachter/innen das jeweilige wissenschaftliche Niveau von Mediator/innenaus-

bildungen der zahlreichen Institute im deutschsprachigen Raum nicht beurteilen können, ist diese Anerkennungsregelung kritisch zu beurteilen. Das gesamte Prüfkriterium ist daher negativ zu bewerten, es sei denn, die UMIT [...] verkürzt die maximale Anzahl anrechenbarer ECTS-Punkte auf maximal 30.“

S. 21: „Potentielle Bewerber/innen könnten dadurch die ersten drei Semester überspringen und anschließend, ohne Hochschulberechtigung, innerhalb von zwei Semestern das Studium absolvieren und einen akademischen Grad erlangen“.

S. 21: Durch die beschriebene Möglichkeit der Anrechnung kann das Qualifikationsziel für diese Gruppe der Studierenden (ohne Hochschulreife) nicht erreicht werden“.

Stellungnahme des Rektorats:

Wir haben uns intensiv mit o.a. Aspekten auseinandergesetzt und die hier angesprochenen und in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ für ggst. Universitätslehrgang ausgewiesenen Zulassungsbedingungen und Anerkennungsperspektiven dahingehend reflektiert.

Zum Diskussionspunkt Hochschulzulassung (Stichwort: Zulassungsbedingungen), der im Vor-Ort-Besuch leider nicht angesprochen und sohin auch nicht diskutiert werden konnte, dürfen wir ausdrücklich festhalten, dass wir mit ggst. Studienangebot primär Personen ansprechen, die bereits über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen und den Universitätslehrgang in seinem gesamten Umfang absolvieren möchten. Für diese Zielgruppe stellt ggst. Ausbildung die Möglichkeit dar, ihr jeweiliges Portfolio um eine Zusatzqualifikation anzureichern. Die Ergebnisse unserer Bedarfs- und Marktanalyse sowie unserer Gespräche mit bereits bestehenden Anbietern untermauern diese Annahme. Zudem bringt dieser Personenkreis bereits einschlägige Vorkenntnisse und Kompetenzen mit, was das wissenschaftliche Arbeiten und den dahingehenden Auf- und Ausbau an Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz betrifft. Davon werden unserer Ansicht nach auch jene Personen innerhalb der Studierendengruppe profitieren, die zwar nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, jedoch über die allgemeine Universitätsreife verfügen.

In Hinblick auf eine Homogenisierung der Studierendenkohorte, was deren Zugangsniveau bzw. Vorkenntnisse anbelangt, und angesichts unserer Verantwortung als Universität jene Regelungen zu treffen, welche die Studierbarkeit und einen Studienerfolg determinieren, nehmen wir ggst. Expert/inn/eneinschätzung sehr ernst. Wir nehmen daher – auch auf Grundlage der gutachterlichen Empfehlung – von einer Studienzulassung ohne allgemeine Universitätsreife Abstand. In den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ für den Universitätslehrgang „Mediation und Konfliktmanagement“ wird diese Regelung sohin ersatzlos gestrichen (§ 3 Abs. 1 lit. d). Damit werden alle zukünftigen Studierenden des Universitätslehrganges für Mediation und Konfliktmanagement mindestens über die allgemeine Universitätsreife verfügen. Wie im Gutachten (S. 13) festgehalten und seitens universitärer Anbieter vergleichbarer Universitätslehrgänge in Österreich (Universität Klagenfurt, Universität Graz, Sigmund-Freud-Privatuniversität) auch praktiziert, ist die allgemeine Universitätsreife als Zulassungsbedingung zwar nicht obligatorisch. Wir, als UMIT, erwarten uns jedoch von dieser zusätzlichen qualitätssichernden Zugangsbedingung einen Vorteil für die Studierenden, was die Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Sozialisation und sohin den Studienerfolg betrifft.

Unter Bezugnahme auf die kritische Expert/inn/eneinschätzung, was die angedachte Anerkennung bereits erworbener fach einschlägiger Kompetenzen der Mediationsausbildung auf Studienleistungen des Universitätslehrganges „Mediation und Konfliktmanagement“ möchten wir folgend Stellung nehmen:

Wir dürfen klarstellen, dass es sich bei dieser ebenfalls in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ hinterlegten Regelung (Anm.: Wie im Universitätsgesetz 2002 vorgesehen, jedoch nicht näher quantifiziert. Dies erfolgt – unter Berücksichtigung der hochschulischen Autonomie - durch Anerkennungsrichtlinien an den einzelnen Universitäten.) um keine pauschale Anerkennungsoption handelt, sondern um die individuelle Feststellung dahingehender Gleichwertigkeit, die auf Antrag erfolgt. Wir erlauben uns ein entsprechendes Prüfungsrastrer, das unter anderem auf Basis der Handreichung der AQ Austria im Dezember 2016 erarbeitet wurde, beizuschließen. Damit einher geht die aktuelle Bearbeitung eines „Quality Code of Conduct“ des Senates der UMIT, in dem sich der Senat im Kontext „Anerkennung und Anrechnung formaler sowie non-formal und informell erworbener Kompetenz“ positioniert und das entsprechende Qualitätssicherungssetting absteckt. Zur Erläuterung darf folgender Auszug des aktuell bearbeiteten Entwurfs angeführt werden:

*(Auszug – Entwurf „Quality Code of Conduct der UMIT“, 2017: Vor dem Hintergrund des lebensbegleitenden Lernens und dahingehenden Paradigmenwechsels, was die Förderung der Durchlässigkeit zwischen außerhochschulischer Bildung und Hochschulbildung in Österreich betrifft (Stichwort: Anerkennung und Anrechnung formaler, non-formaler und informell erworbener außerhochschulischer Kompetenzen), stellt für die UMIT der „Mehrwert, den beruflich erfahrene und hochqualifizierte Personen an die Hochschule mitbringen“ (vgl. AQ Austria¹, 2016, S. 8) ein qualitätsbereicherndes Element dar, das es auf Basis des UMIT-Leitbildes der Lehre zu berücksichtigen gilt. In Anlehnung an die Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich und dahingehende Empfehlungen der AQ Austria (vgl. AQ Austria, 2016) bildet sich für den Senat der UMIT dieser Mehrwert insbesondere im Kontext der postgradualen Weiterbildung und sohin in Bezug auf die Universitätslehrgänge der UMIT ab. Außerhochschulische, bereits erworbene Vorleistungen respektive Kompetenzen können
→ entweder im Zuge eines Anerkennungsverfahrens (iS von Berücksichtigung bereits erworbener Kompetenzen bei der Zulassung zum Hochschulstudium), oder
→ im Zuge eines Anrechnungsverfahrens auf das jeweilige Studium im Anlassfall berücksichtigt werden (vgl. AQ Austria, 2016, S. 9).*

Es wird festgehalten, dass bereits für die Zulassung angerechnete Kompetenzen nicht zusätzlich auf Studienleistungen angerechnet werden dürfen. Der Senat der UMIT hat sich per Beschlussfassung vom XX.XX.2017 dafür ausgesprochen, dass über die Anzahl an anrechenbaren Leistungen das jeweilige Kollegialorgan entscheidet, dahingehender Richtwert sich nach Möglichkeit an vergleichbaren Studienprogrammen anderer Hochschulen orientiert. Der Senat hat hierzu die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Der AQ Austria ist hiervon zu berichten. Für die jeweilige Gleichwertigkeitsüberprüfung von Lernergebnissen bzw. erworbenen Kompetenzen vorangegangener Lernprozesse im Zuge eines Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahrens zeichnet das von Senat der UMIT eingesetzte Kollegialorgan auf Basis der Studien- und Prüfungsordnung der UMIT idgF verantwortlich. Im

¹ AQ Austria (2016): Anerkennung Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Empfehlungen zur Ausgestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren. Facultas, Wien.

Zuge des jährlichen Berichtswesens an den Senat ist zu den abgeschlossenen Anerkennungs- und/oder Anrechnungsverfahren jedenfalls zu berichten und entsprechende Dokumentation vorzulegen. Was die eigentliche Ausgestaltung der Gleichwertigkeitsprüfung betrifft, erfolgt diese auf Grundlage eines Kompetenzkataloges zum jeweiligen UMIT-Studium und der/des seitens der Antragstellerin/des Antragstellers zu erbringenden Kompetenznachweise/s. Der Senat bekennt sich dabei zu folgenden Qualitätskriterien (vgl. AQ Austria, 2016):

- Gewährleistung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Festlegung der Verantwortlichkeiten
- Ausgestaltung der erforderlichen Prozesslandschaft und Integration in das Qualitätsmanagement der UMIT
- Qualitätssicherung der Entscheidungen
- Gewährleistung von Dokumentation und Monitoring
- Informationsaustausch zwischen Universität und Antragsteller/in

Korrespondierend mit vorgenanntem Entwurf des Senates der UMIT wurde im Rahmen der Bearbeitung ggst. Curriculums bereits besonderes Augenmerk auf die Gewährleistung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit gelegt, weshalb auch der hinterlegte Richtwert für anrechenbare Leistungen quantifiziert und transparent gemacht wurde. Dieser wurde mit 45 ECTS-Credits in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ angesetzt, welche auf der UMIT-Homepage (ohne Hinterlegung einer Post- oder Email-Adresse) öffentlich zugänglich sind². Wir dürfen nochmalig festhalten, dass es sich hier einerseits um eine generelle Anerkennungsoption für alle Studierenden ggst. Universitätslehrganges handelt, welche die definierten Zulassungsbedingungen erfüllen. Und, wir dürfen auch nochmalig betonen, dass es sich um keine pauschale Anerkennung, sondern um ein individuelles Gleichwertigkeitsprüfverfahren (ggf. mit Auflagen und/oder Empfehlungen) handelt und die UMIT primär Interessent/inn/en für den Universitätslehrgang anspricht, die das gesamte Studium absolvieren möchten. Nicht zuletzt auch um dem Anspruch auf forschungsgeleitete Lehre Nachdruck zu verleihen.

Bei der Festlegung und Quantifizierung ggst. Richtwertes haben wir uns u.a. an jenen etablierten universitären Anbietern Österreichs orientiert, die vergleichbare Universitätslehrgänge anbieten: Bei der Sigmund-Freud-Privatuniversität kann ein Antrag auf Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen auf den akkreditierten Universitätslehrgang von bis zu 90 ECTS-Credits bei entsprechender Vorlage der erforderlichen Nachweise gestellt werden (Anm.: Seitens der Privatuniversität ist auf Grundlage unserer Rechercheergebnisse kein Richtwert festgelegt.). Die Universität Graz hält eine Anerkennungsmöglichkeit von 43 ECTS-Credits grundsätzlich vor (Anm.: 47 ECTS-Credits für einen Masterabschluss), die Universität Klagenfurt von 40 ECTS-Credits.

Wie diese Benchmarks zeigen, korrespondiert der von uns festgelegte Anerkennungsumfang von 45 ECTS-Credits absolut mit der gängigen Praxis an österreichischen Universitäten. Es darf der Vollständigkeit halber auch noch ergänzt werden, dass bei genannten Universitäten

² Wir erlauben uns, dahingehendes Missverständnis (vgl. Gutachten, S. 13) somit richtig zu stellen. Unter <https://www.umat.at/page.cfm?vpath=studien/studienmanagement/studien--und-pruefungsordnungen/studiengangsspezifische-bestimmungen> können alle relevanten Informationen abgerufen werden. Die Hinterlegung einer Post- oder Email-Adresse ist rein für die Zusendung von Informationsmaterial erforderlich.

eine Zulassung auch ohne allgemeine Universitätsreife und in Kombination mit der Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen möglich ist. Es scheint also genau jene Sachlage in Österreich bereits etabliert zu sein, die in ggst. Verfahren Diskussionsgegenstand ist. Vor diesem Hintergrund und angesichts unseres sehr offenen und konstruktiven Dialogs mit der AQ Austria dürfen wir insofern unsere Verwunderung hinsichtlich ggst. gutachterlicher Rückmeldung: *„Durch die beschriebene Möglichkeit der Anrechnung kann das Qualifikationsziel für diese Gruppe der Studierenden (=ohne Hochschulreife) nicht erreicht werden. Sollte die Privatuniversität von dieser Regelung absehen, [...] wäre dadurch die geäußerte Kritik der Gutachter/innen entkräftet“* (vgl. Gutachten, S. 21) anbringen, zumal wir diese auf Basis der skizzierten Rahmenbedingungen an den genannten Universitäten und unter der Maxime der universitären Gleichbehandlung und einheitlichen Berücksichtigung definierter Qualitätsstandards nicht nachvollziehen können.

Wie eingangs festgehalten, sind wir um den gutachterlichen Input dankbar, nehmen diesen sehr ernst und versuchen nach Möglichkeit, viele der im Gutachten hinterlegten und hilfreichen Vorschläge bereits vor Studienbeginn, spätestens im Studienverlauf umzusetzen. Wie auf Seite 2 von unserer Seite explizit und verbindlich festgehalten, greifen wir den Expert/inn/envorschlag in Hinblick auf eine (verbesserte) Homogenisierung der Studierendengruppe auf und nehmen jedenfalls von einer Studienzulassung ohne allgemeine Universitätsreife Abstand. Damit ist die vorgenannte Kritik der Gutachter/innen-Gruppe aus unserer Sicht entkräftet, zumal ggst. Regelung obsolet wird.

Sofern das Board der AQ Austria die o.g. Auffassung der Gutachter/innen-Gruppe – unter Berücksichtigung der durch das UG 2002 geregelten und zuvor aufgezeigten, gängigen Verfahrenspraxis zur Anerkennung an renommierten Universitäten Österreichs und der von uns zugesicherten Erhöhung des Studieneingangsniveaus (Stichwort: Mindestzulassungsbedingung: allgemeine Hochschulreife) – dennoch teilt und sich zusätzlich für die Abänderung der von uns beantragten Regelung hinsichtlich des Anerkennungsumfanges ausspricht, sehen wir in Hinblick auf einen positiven Verfahrensausgang vor:

- Eine Zulassung zum Universitätslehrgang „Mediation und Konfliktmanagement“ ohne allgemeine Universitätsreife ist nicht möglich (Anm.: § 3 lit. d der Studiengangsspezifischen Bestimmungen wird ersatzlos gestrichen.).
- Als Richtwert für anrechenbare, bereits erworbene Vorkenntnisse auf Studienleistungen des Universitätslehrgang „Mediation und Konfliktmanagement“ werden 35 ECTS-Credits angesetzt (Anm.: Damit ist die UMIT eindeutig restriktiver als die vorgenannten österreichischen Universitäten, die ebenfalls Mediations-Universitätslehrgänge anbieten.).
- Werden bereits erworbene Kompetenzen auf Studienleistungen des Universitätslehrganges nach Gleichwertigkeitsprüfung vollumfänglich anerkannt und werden die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 lit. b oder c (=Personengruppen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium) erfüllt, wird seitens der Studien- und Prüfungskommission vor der Zulassung zum Universitätslehrgang der Besuch der Brückenveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ im Ausmaß von 5 ECTS-Credits zusätzlich verbindlich auferlegt (Anm.: Diese Regelung wird unter § 4 Abs. 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen hinterlegt). Dahingehende Kursbeschreibung wurde zwischenzeitlich erarbeitet. Wir erlauben uns diese zur verbesserten Nachvollziehbarkeit beizuschließen. Das Studium kann sohin erst nach positiver Absolvierung

dieser Brückenveranstaltung, die einmal wiederholt werden kann, aufgenommen werden. Die Vorschaltung dieser Brückenveranstaltung knüpft direkt an die Gutachter/innen-Anregung in Richtung Propädeutik-Veranstaltung (vgl. Gutachten, S. 9) und soll eine gute Unterstützung und Vorbereitung für die fachlich-wissenschaftliche Qualifizierung dieser Studierendengruppe bieten. Die Vorschaltung dieser Lehrveranstaltung vor Studienbeginn wird zugunsten der Studierenden und der Gewährleistung der Studierbarkeit ggst. Studiums vorgesehen. Selbstverständlich steht deren Besuch auch allen weiteren Studierenden kostenlos zur Verfügung.

- Im Sinne einer bestmöglichen Betreuung und Unterstützung unserer Studierenden überlegen wir zudem das Angebot von begleitenden und/oder vorgeschalteten Schreibwerkstätten³ sowie den schrittweisen Aufbau eines Tutor/inn/en-Systems. Angesichts des berufsbegleitenden Settings werden wir auch – ergänzend den regulär vorgesehenen Betreuungsangeboten der Studierenden – das Format einer wöchentlichen „Q&A“-Session via „Moodle“ erproben, in Rahmen derer aufkommende Fragen der Studierenden beantwortet und der Austausch zwischen den Studierenden und zwischen den Studierenden und Lehrenden informell und niederschwellig – auch abseits der Präsenzzeit – gefördert wird. Derartige Formate haben bereits in anderen UMIT-Studiensprogrammen sehr positiv gewirkt, insbesondere was das identitätsstiftende Elemente einer berufsbegleitenden Studierendengruppe, das kooperative Lernen voneinander und damit einhergehend die Weiterentwicklung der Sozialkompetenz betrifft. Auf Basis unserer Erfahrungswerte unterstützen diese Formate aber vor allem auch den Ansatz des begleiteten Selbststudiums und tragen wesentlich zu dessen Erfolg bei.
- Mit den konkreten Umsetzungsentscheidungen der erwähnten Maßnahmen möchten wir auf die Evaluierung unserer Erfahrungswerte mit dem ersten Jahrgang noch zuwarten, damit wir hier systemisch (u. a. auch unter Einbindung der Studierenden und zukünftiger Arbeitgeber) vorgehen können (Stichwort: Anpassung der Workload, bedarfsgerechtes Mehrangebot an unterstützenden/begleitenden Kursen, didaktischer Ansatz in Hinblick auf den geblockten zweitägigen Studienmodus etc.). Es freut uns sehr, dass diese Vorgehensweise auch von den Expert/inn/en *„[...] als sehr sinnvoll und richtungsweisend, speziell im Zusammenhang mit berufsbegleitenden Studien [...]“* (vgl. Gutachten, S. 17) eingestuft wird. Nicht zuletzt kann beispielsweise im Kontext der Studierbarkeit die von uns angesetzte Workload bislang nur als Näherungswert dienen. Unter Einbindung und mit Unterstützung unserer Studierenden – der an der UMIT etablierte modus operandi wurde von den Gutachter/innen auch besonders positiv wahrgenommen (vgl. Gutachten, S. 11) – sollten wir hier nach Durchlaufen des ersten Jahrganges über gute Orientierungswerte verfügen, die uns erlauben, ggst. Curriculum – auch in Hinblick auf eine allfällige Verbesserung der Studierbarkeit und der geblockten Studienverlaufsplanung (vgl. Gutachten, S. 21) – weiterzugestalten. Wir danken für dahingehende gutachterliche Anregung (vgl. Gutachten, S.11-12). Auf den Aspekt der Workload und der Studierbarkeit werden wir demnach in der ersten Phase des Studienaufbaus besonders Bedacht nehmen und ggst. Herausforderung auch im Rahmen der individuellen Studierenden-

³ Je nach Bedarf überlegen wir, die freiwilligen Brückenkurse „Umgang mit akademischer Literatur“ und „Akademisches Schreiben“ zur weiteren Unterstützung anzubieten. Dahingehende Kurskonzepte haben wir bereits erarbeitet. Zur verbesserten Nachvollziehbarkeit sind diese ebenfalls ggst. Stellungnahme beigeschlossen.

beratung gemeinsam mit den Bewerber/inn/en vor deren jeweiligen beruflichen und familiären Hintergrund beleuchten. Das Anforderungsprofil und Anspruchsniveau ist zudem auch Gegenstand des Aufnahmegesprächs (vgl. Gutachten, S. 13). Wir greifen dahingehende gutachterliche Anregung gerne auf, indem ein standardisierter Gesprächsleitfaden erarbeitet und auch den Bewerber/inne/n zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt wird.

- Im Zuge der entlang der vorgenannten Bereiche geplanten curricularen Weiterentwicklung werden wir weiters die gutachterlichen Empfehlungen in Hinblick auf Gender-, Diversity-Aspekte und Internationalität mitdenken. Auch die Empfehlung eines Zusatzmoduls in Form eines Wahlpflichtfachs, welches die gesetzlichen Rahmenbedingungen der umliegenden Länder beinhaltet (vgl. Gutachten, S. 9-10), werden wir berücksichtigen. Sehr interessant und für uns sehr hilfreich stellt sich auch der Vorschlag der Gutachter/innen-gruppe im Kontext der Forschungssozialisation (Stichwort: Mediationsforschung; vgl. Gutachten, S. 19) dar. Diese Möglichkeiten der Forschungseinbindung der Studierenden werden wir Schritt für Schritt versuchen, umzusetzen.
- Jedenfalls von Beginn an dürfen wir den Vorschlag aufgreifen (vgl. Gutachten, S. 10), eine Begleitung der Intervisionsgruppen vorzusehen.
- Über unsere Weiterentwicklungsmaßnahmen werden wir selbstverständlich und in bewährter Weise der AQ Austria berichten.

Ad 4.2 Prüfkriterien § 17 Abs. 2 lit. a. - d.: Personal

Es freut uns sehr, dass die Expert/inn/en ggst. Prüfkriterien als vollinhaltlich erfüllt bewerten. Wir dürfen wie folgt zu den wertvollen Anregungen Stellung nehmen:

- Ad Hochschuldidaktische Weiterbildung der Lehrenden (vgl. Gutachten, S. 15; 21): Wie bereits im Zuge des Vor-Ort-Besuchs klar kommuniziert, werden wir die im beantragten Universitätslehrgang eingebundenen externen Lehrenden in das hochschuldidaktische Weiterbildungsprogramm der UMIT einbinden. Je nach den bereits vorhandenen Erfahrungen, was universitäre Lehre betrifft, wird der Besuch der hochschuldidaktischen Grundeinführung „Konzeption von Lehrveranstaltungen“ (Anm.: UMIT-Weiterbildungsveranstaltung für Lehrende mit noch wenig Lehrerfahrung) oder der Besuch der Veranstaltung „Update in der Lehre“ vorgesehen. Darüber hinaus wird der Besuch weiterer didaktischer Veranstaltungen jedenfalls empfohlen. Was die hochschuldidaktische Weiterbildung der internen Lehrenden betrifft, werden diese fortlaufend motiviert, dahingehendes Weiterbildungsangebot der UMIT zu nutzen. Das Zertifikat „Professionelle Hochschul-lehre“ ist Mitvoraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Habilitationsverfahrens an der UMIT (Anm.: Weiterführende Informationen dazu finden sich im Anhang.).
- Was die Besetzung der zweiten promovierten Stelle (vgl. Gutachten, S. 15) betrifft, werden wir selbstverständlich die von uns bereits festgelegten und in vorliegendem Ausschreibungstext hinterlegten Ausschreibungskriterien berücksichtigen.
- Ad Besetzung des Lehrendenpools (vgl. Gutachten, S. 14; 21): Wie bereits im Zuge des Vor-Ort-Besuchs festgehalten, können wir in Hinblick auf berufspraktisch-qualifizierte Lehrende u.a. auf einige ausgewiesenen Expert/inn/en des Kooperationspartners

„Akademie Konsenskultur“ zurückgreifen. An dieser Stelle dürfen wir nochmals festhalten, dass die Lehrendenauswahl grundsätzlich das Profil der jeweiligen Lehrveranstaltung bedingt, hier selbstredend die erforderlichen Qualifikationen vorhanden sein müssen. Sofern die vorliegende Kooperationsvereinbarung den Anschein eines exklusiven, externen Lehrepartners erweckt hat, dürfen wir dies hiermit nochmalig klarstellen. Nicht zuletzt ist der vorliegende Kooperationsvertrag in keinsten Weise derart ausgestaltet.

- Zu dem seitens der Gutacher/innen angeregten Austausch der Dozent/inn/en dürfen wir informieren, dass dieser im Rahmen aller UMIT-Studienprogramme gelebt wird und hierfür bereits 2012 die Rolle der Studiengangskordinatorin/des Studiengangskordinators sowie der Modulkoordinator/inn/en – als operative und institutionalisierte Ausführungsorgane der auf Basis der UMIT-Verfassung für Studium und Lehre zuständigen Kollegialorgane (Senat, Studien- und Prüfungskommissionen sowie Promotionsausschüsse) definiert und seitdem etabliert ist. Soweit wir uns richtig erinnern, wurde dies auch sehr positiv von den Expert/inn/en aufgenommen. Dahingehende Richtlinie wurde auch mit den Nachreichungen zum Vor-Ort-Besuch bereits zur Verfügung gestellt.
- Wir danken auch für die gutachterliche Anregung, bei der Studienplanung noch intensiver Gender- und Diversity-Aspekte zu berücksichtigen (vgl. Gutachten, S. 15).

Ad 4.3 Prüfkriterien § 17 Abs. 3 lit. a. - c.: Qualitätssicherung

Es freut uns sehr, dass die Expert/inn/en ggst. Prüfkriterien als vollinhaltlich erfüllt bewerten das Qualitätsmanagement der UMIT überaus positiv hervorheben. Wir erlauben uns höflich, hinsichtlich der im Gutachten (S. 17) hinterlegten Anmerkung *„Operativ formulierte Ziele hinsichtlich der Einrichtung des Universitätslehrganges wurden jedoch keine vorgelegt“*. richtigzustellen, dass in dem nachgereichten, operativen UMIT-Ausführungskonzept 2015/2016-2017/2018 die Einrichtung ggst. Studiums als postgraduales Weiterbildungsangebot im Kontext des profilstärkenden und –erweiternden Studienportfoliomanagements (Stichwort: profilgebende Studiensäulen, akademische Qualifikationspfade) als Zielvorgabe (samt Indikatoren, Kennzahlen qualitativer und quantitativer Natur und Maßnahmen) hinterlegt ist. Darauf bezieht sich zudem auch das hinsichtlich der Sicherung und Weiterentwicklung der Lehre formulierte Kernziel (einschl. Indikatoren, Kennzahlen und Maßnahmen).

Was die Rolle von Dr. Mölk anbelangt (vgl. Gutachten, S. 17), stimmen wir mit der Expert/inn/eneinschätzung überein. Exakt vor diesem Hintergrund wurde auch Dr. Mölk nicht in die seitens des Senates der UMIT eingesetzte Studien- und Prüfungskommission berufen. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Univ.-Prof. Dr. Bernhard Streicher (Vorsitz, Professor/inn/en)
- Univ.-Prof. Dr. Martina Rieger (Professor/inn/en)
- Univ.-Doz. Dr. Claudia Schusterschitz (wissenschaftliches Personal)
- Studentisches Mitglied: Mag. Stephan Pidner

Ad 4.5 Prüfkriterien § 17 Abs. 3 lit. a. - d.: Forschung

Wir danken für dahingehenden Impetus und die Vorschläge, wie eine verstärkte Forschungseinbindung und Forschungsanbindung berufsbegleitender Studierender – in Ergänzung zur Bearbeitung der Masterthesen und forschungsgeleiteter Lehre per se – realisiert werden kann. Wir werden uns bemühen, diese umzusetzen und zu leben; u.a. durch noch stärkere curriculare Integration (vgl. unserer Stellungnahme ad Prüfkriterium 4.1) und Aufbau eines Forschungsschwerpunktes zur Mediationsforschung.

Schlussworte

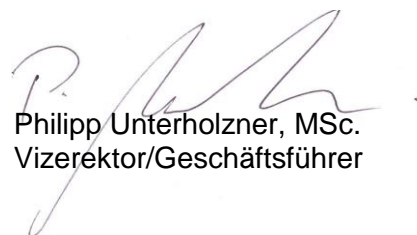
Stellvertretend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UMIT darf der Gutachter/innen-Gruppe und dem Vertreter der Geschäftsstelle der AQ Austria nochmals für die konstruktiven Anmerkungen und Anregungen im Zuge des Vor-Ort-Besuchs und auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens gedankt werden. Wir freuen uns über die durchaus positive Bewertung seitens der Gutachter/innen-Gruppe.

Wir hoffen sehr, dass vorgenannte Ausführungen im Zuge der Beschlussfassung durch das Board der AQ Austria eine wohlwollende Berücksichtigung finden werden. Im Zuge unseres langjährigen und sehr intensiven Austausches mit der AQ Austria erlauben wir uns, im Falle einer positiven Akkreditierungsentscheidung regelmäßig zu den von unserer Seite beabsichtigten und/oder im Studienverlauf realisierten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – ergänzend zur Vorlage des UMIT-Jahresberichtes – in bewährter Weise regelmäßig zu informieren.

Hall in Tirol, den 31.01.2017



Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler
Rektorin/Geschäftsführerin



Philipp Unterholzner, MSc.
Vizekanzler/Geschäftsführer